

**Landschaftsschutzgebiet LSG
„Fackenburger Landgraben und Tremser Teich“**

**Entlassung einer Teilfläche im Zuge der 126. Änderung des Flächennutzungs-
planes und des B-Planes 24.08.00 – Friedhofallee /
Ehemalige Stadtgärtnerei**



Stand: 31.01.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	1
2.	Landschaftsschutzgebiet „Fackenburger Landgraben und Tremser Teich“	1
2.1	Schutzgebiet	1
2.2	Schutzzweck des LSG	3
2.3	Zulässige und unzulässige Handlungen im LSG	3
3.	Geplante Entlassung von Teilflächen aus dem LSG	4
3.1	Lage und Größe der zu entlassenden LSG-Fläche	4
3.2	Schutzgutbezogene Bestandsdarstellung und Bewertung der zu entlassenden LSG-Fläche	5
3.2.1	Boden/Wasser	5
3.2.2	Klima/Luft	5
3.2.3	Pflanzen/Tiere	5
3.2.4	Landschafts- und Ortsbild, Erholungseignung	6
3.3	Begründung für die geplante Entlassung von Flächen aus dem LSG	7
3.3.1	Wohnbauflächenbedarf	7
3.3.2	Geplantes Wohnbauvorhaben „Friedhofsallee / Ehemalige Stadtgärtnerei“ (B-Plan 24.08.00)	7
3.3.3	Geplante 126. Änderung des Flächennutzungsplanes	10
3.4	Auswirkungen der LSG-Entlassung auf die Schutzzwecke des (verbleibenden) LSG	12
3.4.1	Auswirkungen durch die Baulandentwicklung	12
3.4.2	Auswirkungen auf Schutzzwecke des (verbleibenden) LSG	12
3.4.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich B-Plan 24.08.00	15
4.	Geplante Neuausweisung von LSG-Teilflächen	16
4.1	Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ (LEK 2010) / Grünzug Fackenburger Landgraben	16
4.2	Lage und Größe der LSG-Erweiterungsfläche im Plangebiet des B-Plans	16
4.3	Weitere geplante Erweiterungen des LSG	17
5.	Fazit	20
6.	Literatur und Quellen	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Verordnungskarte LSG „Fackenburger Landgraben und Tremser Teich“	2
Abbildung 2: Luftbild mit LSG-Grenzen (pink) und B-Plangrenzen (schwarz)	4
Abbildung 3: Ausschnitt Lageplan LSG-Entlassungsfläche und LSG-Erweiterungsfläche (Stand: August 2023)	4
Abbildung 4: B-Plan 24.08.00 Friedhofsallee / Ehemalige Stadtgärtnerei (Stand: Juli 2023)	8
Abbildung 5: Städtebaulicher Entwurf zum B-Plan 24.08.00 (Stand: Juli 2023)	9
Abbildung 6: Geltender Flächennutzungsplan (Ausschnitt mit Geltungsbereich B-Plan 24.08.00)	10
Abbildung 7: Geplante 126. Änderung des Flächennutzungsplans	11
Abbildung 8: Ausschnitt Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept LEK, Grünzug Fackenburger Landgraben	16
Abbildung 9: Geplante LSG-Erweiterungsfläche (Ausschnitt Lageplan)	17
Anlage 1: Lageplan LSG Fackenburger Landgraben und Tremser Teich mit Entlassungs- und Erweiterungsfläche M 1:2.000	0

1. Anlass und Aufgabenstellung

Mit dem aktuell laufenden Planverfahren zum Bebauungsplan 24.08.00 – Friedhofsallee / Ehemalige Stadtgärtnerei sowie der zugehörigen 126. Änderung des Flächennutzungsplanes soll Planungsrecht für eine wohnbauliche Entwicklung von ca. 250 Wohneinheiten an der Friedhofsallee im Stadtteil St. Lorenz geschaffen werden. Die geplante bauliche Entwicklung umfasst potentielle Friedhofserweiterungsflächen, die nicht mehr gebraucht werden, sowie ehemalige Kleingartenflächen und rückwärtige Grundstücksflächen von privaten Flächeneigentümern. Zudem liegen Flächen der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde und das Schulgelände der Paul-Gerhardt-Schule im Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

Da eine ca. 21.800 qm große Teilfläche des geplanten Wohngebietes im Landschaftsschutzgebiet (im folgenden LSG genannt) „Fackenburger Landgraben und Tremser Teich“ liegt, muss diese aus dem LSG entlassen werden. Zu diesem Zweck ist eine Änderung der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fackenburger Landgraben und Tremser Teich“ im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 14.04.2000 erforderlich.

Das dafür erforderliche förmliche Verfahren nach § 19 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird parallel zum o.g. Bau-Leitplanverfahren durchgeführt. Das LSG-Änderungsverfahren muss vor dem abschließenden Beschluss über die FNP-Änderung und vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan abgeschlossen sein, damit die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt werden und der parallel aufgestellte Bebauungsplan 24.08.00 rechtskräftig werden kann.

Um die Fläche des LSG nicht wesentlich zu reduzieren, sollen im Gegenzug Flächen der Kleingartenanlage „Holstentor Nord e.V.“, Anlage „Flintenbreite e.V.“ an der Flintenbreite in das LSG aufgenommen werden. Seit mehreren Jahren zeichnete sich ein zunehmender Leerstand an Parzellen in der Kleingartenanlage ab, viele Gärten sind aufgegeben und verwildert. Der Großteil der Kleingartenflächen ist nicht mehr verpachtet und wird demzufolge nicht mehr bewirtschaftet. Ein Teil dieser Flächen wurde bereits an die Hansestadt Lübeck zurückgegeben und soll im Bebauungsplan 24.08.00 als Wohnbauflächen ausgewiesen werden. Die nordwestliche Teilfläche der Kleingartenanlage, die in das LSG aufgenommen werden soll, wird nicht mehr an neue Pächter vergeben.

2. Landschaftsschutzgebiet „Fackenburger Landgraben und Tremser Teich“

2.1 Schutzgebiet

Das Landschaftsschutzgebiet wurde mit der Stadtverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Fackenburger Landgraben und Tremser Teich“ im Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck vom 14.04.2000 formal zum Schutzgebiet erklärt. Es liegt im Stadtteil St. Lorenz-Nord im Norden der Hansestadt Lübeck und umfasst eine Fläche von ca. 66,6 ha.

Das LSG umfasst die folgenden Teilgebiete: die östlich der Fackenburger Allee verlaufende Talausdehnung des Fackenburger Landgrabens, Teilbereiche des Vorwerker Friedhofes sowie geplante Friedhofserweiterungsflächen, den Tremser Teich, die sog. Schafweide, die sog. Karpfenbruchwiese mit dem durchfließenden Karpfenbruchgraben sowie den Bereich Nachtoppel (s. Abb. 1).

Die geplante LSG-Entlassungsfläche liegt im Bereich des Teilgebietes „Friedhofserweiterungsfläche“ auf derzeitig zur Bodenlagerung und Kompostierung genutzten Flächen der

Friedhofsgärtnerei. Sie umfasst das Flurstück 54/7 sowie Teile der Flurstücke 54/20 und 54/23 (Gemarkung Krempelsdorf, Flur 1), s. auch Abbildung 4.



Abbildung 1: Verordnungskarte LSG „Fackenburger Landgraben und Tremser Teich“

2.2 Schutzzweck des LSG

In der o.g. Stadtverordnung sind in § 3 die Schutzzwecke genannt. In Bezug auf die geplante Teilentlassung sind nur die teilbereichsbezogenen Schutzzwecke zu betrachten, die bezogen auf die geplante LSG-Entlassungsfläche eine räumliche und inhaltliche Relevanz haben könnten.

Nachfolgend sind die übergeordneten Schutzzwecke zitiert.

„§ 3 Schutzzweck: Die Unterschutzstellung dient:

1. der Erhaltung der Vielfalt und Eigenart des abwechslungsreichen und charakteristischen Landschaftsbildes, das durch folgende Teilbereiche geprägt wird:

1.1 Fackenburger Landgraben und sein auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck liegender Talbereich: ...

a) Schafweide: *für die geplante LSG-Entlassungsfläche nicht relevant ...*

b) Teilflächen des Vorwerker Friedhofes: *für die geplante LSG-Entlassungsfläche nicht relevant ...*

c) Ehemalige Friedhoferweiterungsfläche und sonstige unter § 2 Nr. 1b) und 1e) genannte Flächen (*zu dieser Kategorie zählt die geplante LSG-Entlassungsfläche*):

Die ehemalige Friedhoferweiterungsfläche und die sonstigen Flächen stellen eine großflächige und notwendige Ergänzung des Schutzgebietes nach Süden dar. Diese Flächen sind die letzten nicht bebauten Flächen inmitten eines dicht besiedelten Gebietes und tragen wesentlich zu dem abwechslungsreichen und charakteristischen Landschaftsbild bei. Deshalb sind sie dauerhaft zu sichern und vor einer Überbauung zu schützen.“

1.2 Tremser Teich, 1.3 Karpfenbruchgraben und Karpfenbruchwiese, 1.4 Umgebung des Naturdenkmals "Nachtkoppel": *für die geplante LSG-Entlassungsfläche nicht relevant.*

2. der Sicherung der kulturhistorischen Bedeutung des Fackenburger Landgrabens und des Tremser Teiches: *für die geplante LSG-Entlassungsfläche nicht relevant ...*

3. der Sicherung der reizvollen Landschaft für eine naturverträgliche innerstädtische Erholung für die unter Pkt. 1 beschriebenen Landschaftsbereiche...

4. der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter für die unter Pkt. 1 charakterisierten Landschaftsbereiche“

Die detaillierten Ausführungen der LSG-Verordnung zu den Schutzzwecken finden sich in Tabelle 1, Kap. 3.4.2, wo auch die Auswirkungen der geplanten Teilentlassung beschrieben sind.

2.3 Zulässige und unzulässige Handlungen im LSG

In § 4 der LSG-Verordnung sind verbotene Handlungen (z.B. Errichtung von baulichen Anlagen), in § 5 Voraussetzungen für Ausnahmen sowie in § 6 zulässige Handlungen definiert.

Die geplanten Baulandausweisungen für die betroffene Teilfläche sind mit den Inhalten dieser Paragraphen nicht vereinbar, so dass nur eine Entlassung aus dem Landschaftsschutz die rechtliche Voraussetzung für die geplante bauliche Entwicklung schaffen kann.

3. Geplante Entlassung von Teilflächen aus dem LSG

3.1 Lage und Größe der zu entlassenden LSG-Fläche

Die geplante Entlassungsfläche liegt im LSG-Verordnungsteilgebiet „Ehemalige Friedhoferweiterungsfläche“ (s. Kap. 2.2) auf derzeitig zur Bodenlagerung und Kompostierung genutzten Flächen der Friedhofsgärtnerei. Sie umfasst das Flurstück 54/7 sowie Teile der Flurstücke 54/20 und 54/23 (s. Abbildung 3), ist ca. 21.400 qm groß und ragt derzeit wie ein Finger von der Landgrabenniederung in den Bereich der besiedelten Flächen mit der städtischen Friedhofsgärtnerei im Osten, den Kleingärten im Südwesten sowie privaten Gärtnereiflächen im Südosten (s. Abbildung 2). Den direkten Übergang von der geplanten Entlassungsfläche in Richtung Landgrabenniederung bzw. zum parallel verlaufenden Wanderweg bildet ein waldartiger Gehölzbestand aus überwiegend heimischen Baumarten mit Strauchunterwuchs, der im LSG verbleiben soll.



Abbildung 2: Luftbild mit LSG-Grenzen (pink) und B-Plangrenzen (schwarz)

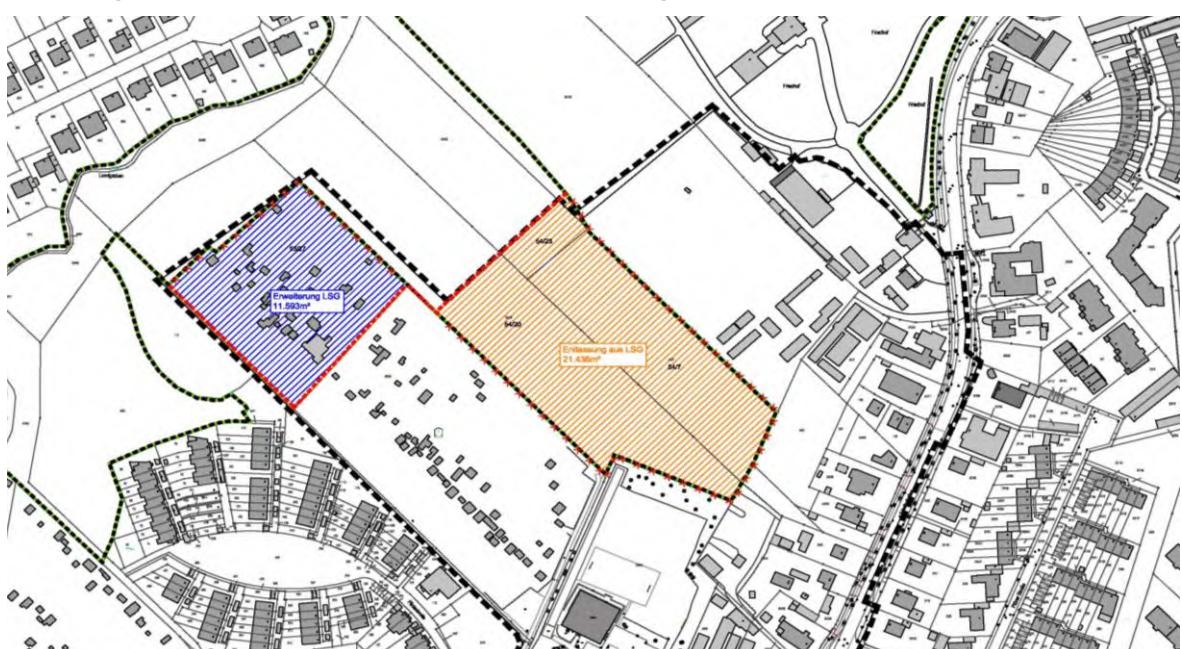


Abbildung 3: Lageplan LSG-Entlassungsfläche und LSG-Erweiterungsfläche (Stand: Januar 2024)

3.2 Schutzgutbezogene Bestandsdarstellung und Bewertung der zu entlassenden LSG-Fläche

3.2.1 Boden/Wasser

Boden: Im Rahmen der Bebauungsplanung werden noch vertiefende Erkenntnisse zu den Bodenverhältnissen im Plangebiet erarbeitet. Vorerst beschreibt die historische Erkundung auf der Grundlage historischer Bohrungen folgenden Bodenaufbau im Plangebiet: 0,0 – 0,5 m u. GOK: Mutterboden, 0,5 – 20/25 m u. GOK: überwiegend Feinsand und teilweise zwischengelagerte Schluffschichten, 20/25 – 50/60 m u. GOK: überwiegend Geschiebemergel.

Grundwasser: Der oberste Grundwasserleiter befindet sich in den oberflächennahen Sanden.

Altlasten: Die bislang auf B-Planebene durchgeführten orientierenden Untersuchungen erbrachten keine Hinweise, aus denen sich gefährdungsrelevante Auswirkungen auf die Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Grundwasser ableiten ließen.

Oberflächengewässer: Nächstes Oberflächengewässer ist der Fackenburger Landgraben, der ca. 200 m nordwestlich der geplanten Entlassungsfläche verläuft.

3.2.2 Klima/Luft

Luft:

Gemäß der Themenkarte des Gesamtlandschaftsplans „Klima und Luftgüte in der Hansestadt Lübeck bewertet anhand des Luftgüteindex“ (Plan 6) liegt der Geltungsbereich des B-Plans 24.04.00 und damit auch die geplante Entlassungsfläche in einem Gebiet von mittlerer Luftqualität (Luftgüte-Index 1,3-1,5).

Klima:

Gem. der Planungshinweiskarte der „Klimaanalyse für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck“ (2017) kommt dem Plangebiet nur eine geringe bioklimatische Bedeutung zu, d.h. die Freiflächen haben nur einen geringen bioklimatischen Einfluss auf die angrenzenden Siedlungsgebiete und damit eine geringe Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung. Die östlich an das Plangebiet angrenzenden Friedhofsf lächen (außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes) besitzen jedoch eine hohe bioklimatische Ausgleichsfunktion mit einer „hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierung“.

Die angrenzenden Siedlungsräume sind als „Siedlungsstruktur mit geringer bioklimatischer Belastung und günstigen Bedingungen“ dargestellt.

Die Hauptströmungsrichtungen der Flurwinde sind überwiegend in Richtung Süden und Osten ausgerichtet.

3.2.3 Pflanzen/Tiere

In einer frühen Phase der Bebauungsplanung wurde 2016 eine Biotoptypenkartierung durchgeführt sowie verschiedene Tiergruppen im Plangebiet kartiert und eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, so dass zum aktuellen Zeitpunkt bereits vertiefende, allerdings auch etwas veraltete Kenntnisse vorliegen. Da sich das Plangebiet in den Folgejahren noch erweiterte, erfolgen derzeit noch aktualisierende Begehungen.

Demnach besteht der überwiegende Teil der geplanten Entlassungsfläche aus großflächigen Bodendepots, Kompostierflächen und entsprechenden Rangierflächen zum An- und Abfahren. Die Flächen sind in Abhängigkeit der Lager- und Kompostierzeit teilweise vegetationslos, zum

größten Teil aber mit ruderalen Gräser- und Staudenfluren bewachsen. Die Gräser sind bestandsbildend, an den Rändern und entlang von Wegen kommen auch kleinteilig Hochstaudenfluren und Brombeergebüsche vor. Im Bereich der bewachsenen Bodenhalden dominiert die Brennessel.

An den Rändern der geplanten Entlassungsfläche verläuft entlang der südwestlichen Flurstücksgrenze ein baumdominierter und nach LNatSchG geschützter Knick, entlang der nordöstlichen Flurstücksgrenze erstreckt sich ein baumdominiertes Feldgehölz. Beide Vegetationselemente bleiben bei der geplanten Baugebietsausweisung erhalten.

Süöstlich der oben beschriebenen Bodendepotflächen entstand aus vermutlich ehemaligen Anzuchtquartieren von Ziersträuchern ein dicht gewachsenes Gebüsch. Den Übergang zum Schulgelände bildet ein laubbaumdominiertes Feldgehölz mit einer lichtungsartigen Aufweitung, die von einer Ahorngruppe bestanden ist.

Die (älteren) artenschutzfachlichen Untersuchungen umfassten umfangreiche Freilanduntersuchungen der Artengruppen Vögel und Fledermäuse, aber auch relevante Einzelarten wie die Haselmaus und der Nachtkerzenschwärmer wurden untersucht (letztere konnten sicher ausgeschlossen werden).

Im Ergebnis konnten artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Fledermäusen und Brutvögeln auf der Planfläche nachgewiesen werden. Insbesondere den Bodendepot- und Kompostierungsflächen und damit der geplanten LSG-Entlassungsfläche kommt aufgrund des hier vorherrschenden hohen Kleinsäugervorkommens eine besondere Funktion als Nahrungshabitat für die Waldohreule zu. Infolgedessen wurde bereits im Frühjahr 2017 eine CEF-Maßnahme für diese Art umgesetzt, indem neue Nahrungsräume im Bereich der weiter östlich liegenden, waldartigen Friedhofsflächen angelegt wurden. Auch die weiteren artenschutzfachlichen Ausgleichserfordernisse (Brutvögel, Fledermäuse) werden im laufenden Bebauungsplanverfahren bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Die artenschutzfachlichen Eingriffstatbestände werden nicht durch die Teilentlassung von LSG-Flächen initiiert, sondern durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes.

3.2.4 Landschafts- und Ortsbild, Erholungseignung

Die geplante Entlassungsfläche ist Bestandteil der nicht mehr intensiv genutzten Friedhofs-gärtnerie, an deren Betriebsflächen- und gebäuden der Nutzungswandel deutlich ablesbar ist. Ein Großteil der Betriebsgebäude wird derzeit nicht mehr oder nur noch rudimentär genutzt. Die großflächigen Anzucht- und Gewächshausflächen sind abgeräumt und dienen in Teilen der Deponierung von Böden oder zur Lagerung von Kompost. Im Bereich der nicht genutzten Flächen hat sich eine Ruderalvegetation eingestellt, die überwiegend von Gräsern und be-reichsweise auch zunehmend durch Strauchaufwuchs dominiert wird. Dies gilt auch für einen Teil der Wege- und Lagerflächen, die ebenfalls nur noch extensiv genutzt werden.

Die in Kap. 3.2.3 beschriebenen randlichen Vegetationsstrukturen Knick und Feldgehölz sind naturnah ausgebildete Landschaftselemente und werden in die neue Bebauung integriert. Das ehemalige Quartier aus Ziergehölzen ist durchgewachsen und wird nicht mehr bewirtschaftet. Es wird vollständig überplant.

Die geplante Entlassungsfläche ist derzeit eingezäunt und steht nicht für eine Erholungsnutzung zur Verfügung.

3.3 Begründung für die geplante Entlassung von Flächen aus dem LSG

3.3.1 Wohnbauflächenbedarf

Der Hauptgrund für die geplante Entlassung des in Kap. 3.1 beschriebenen Teilgebietes aus dem Landschaftsschutz ist der dringende Wohnbauflächenbedarf der Hansestadt Lübeck. Dieser wurde in mehreren Konzepten dargelegt und quantifiziert. Darauf aufbauend erfolgten Flächenpriorisierungen für die Baulandentwicklung in den nächsten Jahren sowie der Start für ein Bebauungsplanverfahren.

Konzept zur zukunftsorientierten Stadtentwicklung Lübeck 2030:

In dem 2015 von der Hansestadt Lübeck erarbeiteten Stadtentwicklungskonzept „Zukunftsorientierte Stadtentwicklung Lübeck 2030“, das 2016 überarbeitet wurde, wurden Suchräume für die Wohnbauflächenentwicklung identifiziert und bewertet.

In der Anlage III des Stadtentwicklungskonzepts ist die geplante Entlassungsfläche als Teil des Suchraumes „W 11 Vorwerker Friedhof“ als prioritär (Kategorie 1) umzusetzende Wohnbaufläche aufgeführt.

Wohnungsmarktbericht 2020:

Gemäß des aktuellen Wohnungsmarktberichts 2020 (Stand: November 2020) besteht in Lübeck voraussichtlich ein zusätzlicher Bedarf von ca. 5.300 Wohneinheiten bis in das Jahr 2040. Die in den nächsten Jahren voraussichtlich anhaltenden Zuzüge lassen eine kontinuierlich ansteigende Bevölkerungsentwicklung erwarten. Der Wohnungsmarktbericht geht aufgrund der demographischen Struktur der Bevölkerung und den zu erwartenden Singularisierungseffekten von einem Bedarfsschwerpunkt im Bereich des Geschosswohnungsbaus aus. Gleichwohl wird auch für die nächsten Jahre ein Bedarf an Einfamilienhausgrundstücken gesehen, um insbesondere junge Familien am Ort zu halten bzw. entsprechende Zuzüge zu generieren. Die Lage der geplanten Wohnbauflächen an der Friedhofsallee bietet dafür optimale Voraussetzungen.

Friedhofserweiterungsflächen:

Der Bedarf an Friedhofserweiterungsflächen geht in den letzten Jahren durch veränderte Lebensweisen bzw. Bestattungskulturen kontinuierlich zurück, so dass diese Flächen langfristig nicht mehr in dem Umfang vorgehalten werden müssen wie ehemals vorgesehen. Dies gilt auch für den Vorwerker Friedhof, so dass diese Flächen bereits aus der konkreten Friedhofs Nutzung entlassen sind und einer neuen Nutzung zugeführt werden können.

3.3.2 Geplantes Wohnbauvorhaben „Friedhofsallee / Ehemalige Stadtgärtnerei“ (B-Plan 24.08.00)

Ziele/Verfahrensstand:

Der Bauausschuss der Hansestadt Lübeck hat am 07.03.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes 24.08.00 – Friedhofsallee / Ehemalige Stadtgärtnerei – beschlossen (Vorlage Nr. VO/2016/03341).

Zum Aufstellungsbeschluss hatten die städtischen Bereiche – mit Ausnahme der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) - keine grundlegenden Bedenken vorgebracht. Aus Sicht der UNB ist eine Planung im Bereich des Landschaftsschutzgebiets „Fackenburger Landgraben und Trem-

ser Teich“ und die damit verbundene Änderung der LSG-Stadtverordnung vorrangig zu vermeiden. Da jedoch aus übergeordneten Gründen eine Überplanung unvermeidbar erscheint, wies die UNB darauf hin, dass sie der Planung zustimmen würde, wenn das Schutzgebiet an anderer Stelle erweitert oder an anderer Stelle eine Aufwertung vorgenommen wird.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 04.07.2016 bis einschließlich 15.07.2016 durch Aushang in Räumen der Bauverwaltung sowie in einer am 06.07.2016 in der Paul-Gerhardt-Schule vor Ort durchgeföhrten Erörterungsveranstaltung über die Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtliche Auswirkungen unterrichtet. Während der Aushangzeit sowie in der Erörterungsveranstaltung bestand zugleich Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren erfolgt die 126. Änderung des Flächennutzungsplanes (s. Kap. 3.3.3).



Abbildung 4: B-Plan 24.08.00 Friedhofsallee / Ehemalige Stadtgärtnerei (Stand: Juli 2023)

Städtebaulich-freiraumplanerisches Konzept:

Die Hansestadt Lübeck plant im Bereich der ehemaligen Stadtgärtnerei, auf potenziellen Friedhofserweiterungsflächen, ehemaligen Kleingartenflächen und rückwärtigen Grundstücksflächen von privaten Eigentümern Flächen für den Wohnungsbau zu entwickeln.

Als Grundlage für den Bebauungsplan wurde ein städtebauliches Konzept (siehe Abbildung 5) erarbeitet. Es sind ca. 250 Wohneinheiten in Einzel-, Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäusern und eine Kindertagesstätte geplant. Der prägende Gehölzbestand wird in großen Teilen erhalten und als „Grüngerüst“ genutzt. Die Gehölzbestände gliedern das Plangebiet in drei Teilbereiche. Innerhalb der zentralen (neuen) Grünfläche soll ein Spielplatz angelegt werden.

Das neue Baugebiet wird durch zwei Anbindungen an die Friedhofsallee erschlossen. Der nördliche Knotenpunkt befindet sich an der Stelle der bestehenden Zufahrt zur ehemaligen Stadtgärtnerei. Die Flächen am südlichen Knotenpunkt wurden von der Hansestadt Lübeck von privaten Eigentümern erworben. Die Anliegerstraßen werden verkehrsberuhigt gestaltet.

In den verschiedenen Nachbarschaften werden unterschiedliche Wohnformen gemischt. Sie werden durch öffentliche Grünzüge voneinander abgegrenzt. Im Baugebiet sollen zahlreiche öffentliche Wegeverbindungen angelegt werden, die ein Spazieren und Radfahren entlang der öffentlichen Grünflächen sowie eine von den Straßen unabhängige Vernetzung mit den umliegenden Siedlungs- und Erholungsflächen ermöglichen. Außerdem sollen Kinderspielplätze und Aufenthalts- und Naherholungsangebote für Jugendliche und Erwachsene geschaffen werden.



Abbildung 5: Städtebaulicher Entwurf zum B-Plan 24.08.00 (Stand: Juli 2023)

3.3.3 Geplante 126. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im geltenden Flächennutzungsplan (FNP) für die Hansestadt Lübeck sind die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes nachrichtlich dargestellt (s. Abbildung 6). Für das Gebiet der geplanten LSG-Entlassung sind Grünflächen dargestellt.

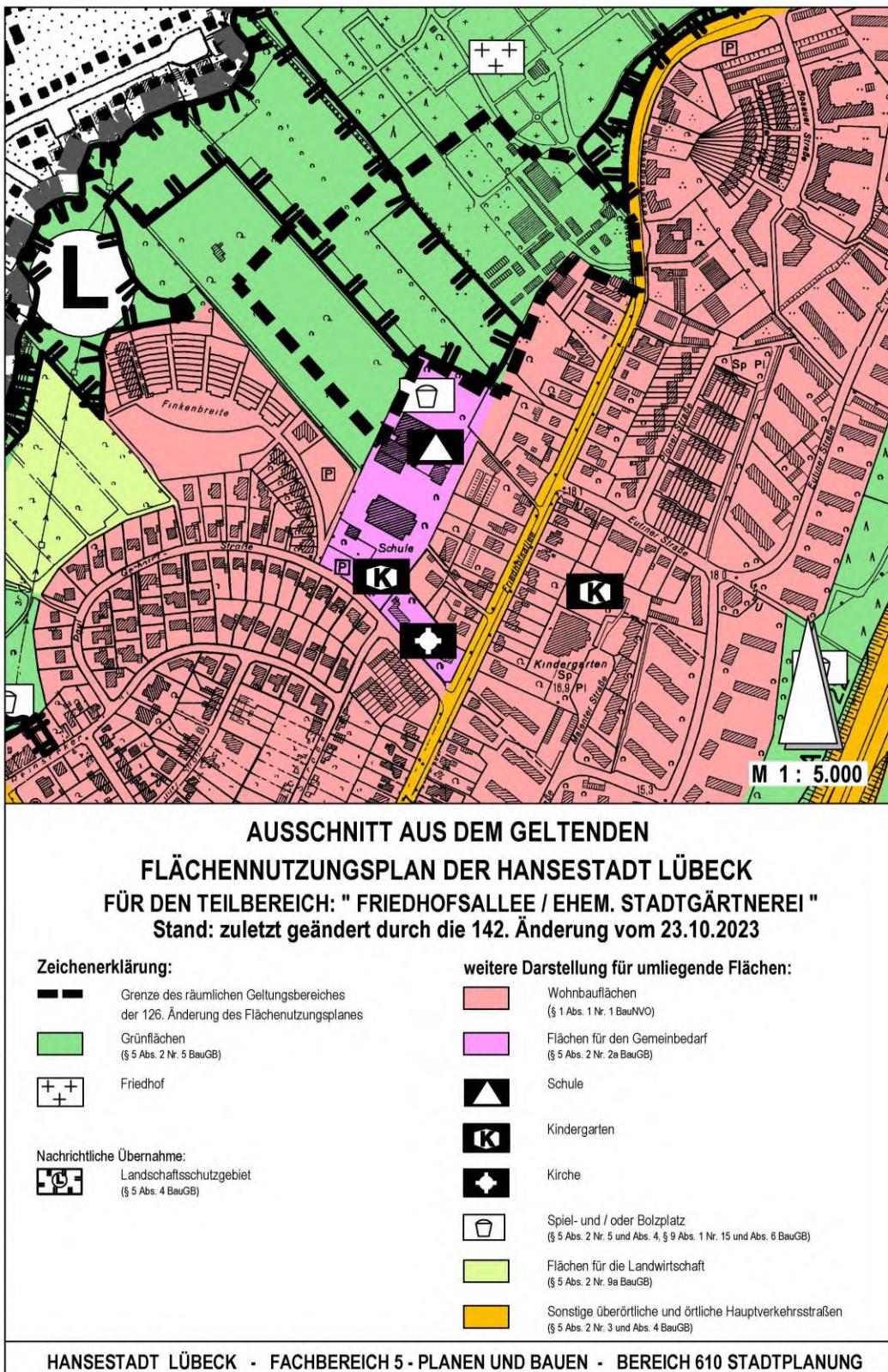
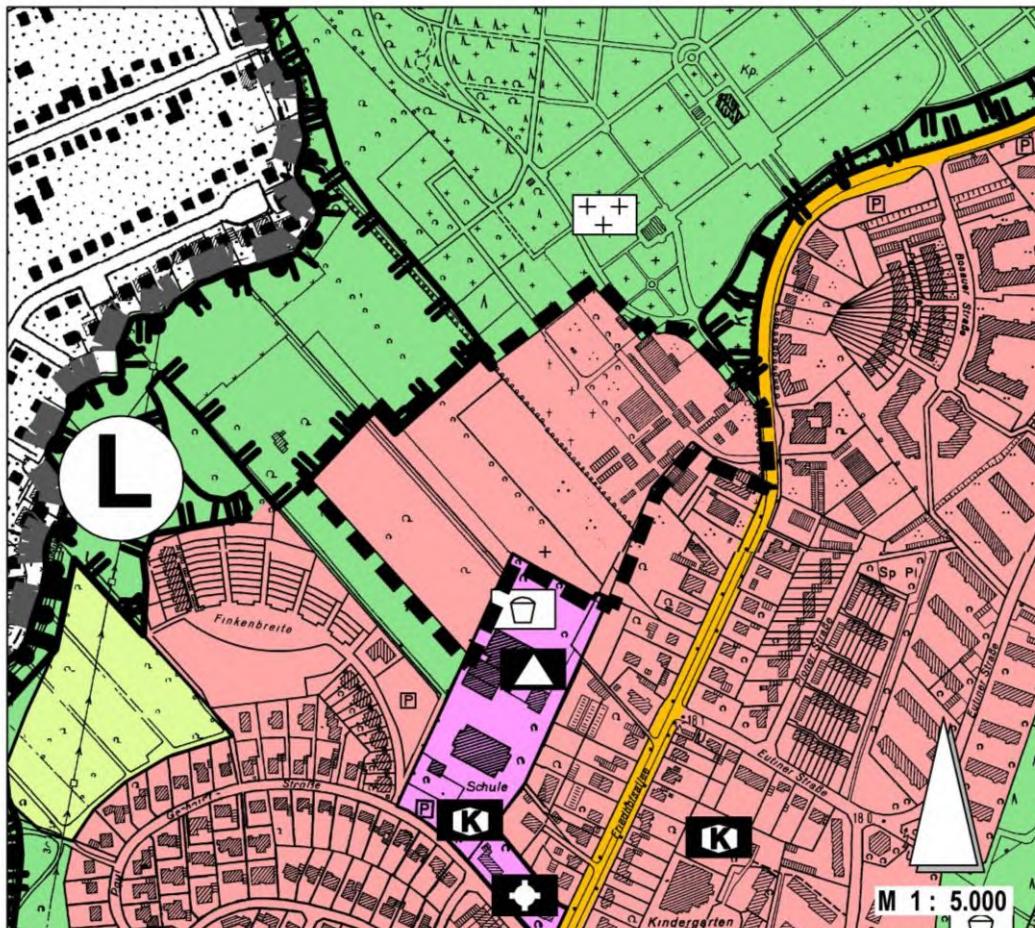


Abbildung 6: Geltender Flächennutzungsplan (Ausschnitt mit Geltungsbereich B-Plan 24.08.00)

Geplante Darstellungen des Flächennutzungsplans

Da der Bebauungsplan 24.08.00 nicht aus dem geltenden Flächennutzungsplan entwickelbar ist, verläuft parallel zum Bebauungsplanverfahren das Verfahren zur 126. Änderung des Flächennutzungsplans. Beabsichtigt ist eine Änderung der Darstellung „Grünflächen“ in „Wohnbauflächen“.



126. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT LÜBECK FÜR DEN TEILBEREICH: " FRIEDHOFSALLEE / EHEM. STADTGÄRTNEREI "

Bild: Stadt Lübeck - Fachbereich 5 - Planen und Bauen - Bereich 610 Stadtplanung

Zeichenerklärung:

- — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 126. Änderung des Flächennutzungsplanes
- ■ Wohnbauflächen
(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

weitere Darstellung für umliegende Flächen:

- ■ Flächen für den Gemeinbedarf
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)
- ▲ ▲ Schule
- ■ Kindergarten
- ◆ ◆ Kirche

weitere Darstellung für umliegende Flächen:

- ■ Grünflächen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)
- ■ Friedhof
- ■ Spiel- und / oder Bolzplatz
(§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- ■ Flächen für die Landwirtschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)
- ■ Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme:

- ■ Landschaftsschutzgebiet
(§ 5 Abs. 4 BauGB)

HANSESTADT LÜBECK - FACHBEREICH 5 - PLANEN UND BAUEN - BEREICH 610 STADTPLANUNG

Abbildung 7: Geplante 126. Änderung des Flächennutzungsplans

3.4 Auswirkungen der LSG-Entlassung auf die Schutzzwecke des (verbleibenden) LSG

3.4.1 Auswirkungen durch die Baulandentwicklung

Die zu entlassende Teilfläche ist von der geplanten baulichen Entwicklung des Areals wie folgt betroffen:

- Neuversiegelung von Boden durch Wohnbauflächen und Erschließungsflächen,
- Verlust von überwiegend artenarmen Bodendepotflächen,
- Verlust von Gebüschen mit heimischen und standortfremden Gehölzen (ehemaliges Gärtnerei-Aufzuchtquartier),
- Verlust von Rastvogelnahrungsräumen (Waldeulen), Jagdquartieren von Fledermäusen sowie Brut- und Nahrungsrevieren von Vögeln,
- Erhöhte Geräuschwirkungen durch neue Wohngebiete mit entsprechendem Verkehrsaufkommen,
- Veränderung des Landschaftsbildes durch großräumige Wohnbaulandentwicklung,
- Verbesserung der Erholungseignung durch Erhöhung der Durchlässigkeit des Quartiers in Form von neuen Fuß- und Radwegen, z.B. neue Wegeverbindung zwischen Wohngebiet an der Flintenbreite und Vorwerker Friedhof,
- Verlust von Kleingärten.

3.4.2 Auswirkungen auf Schutzzwecke des (verbleibenden) LSG

Das ca. 66,6 ha große LSG Fackenburger Landgraben und Tremser Teich verkleinert sich um eine im Verhältnis relativ kleine Fläche von ca. 21.400 qm, der eine LSG-Erweiterungsfläche von ca. 11.600 qm gegenüber steht. Die Verkleinerung beträgt also insgesamt 9.800 qm (1,5 % der Gesamtfläche) und ist somit rein flächenmäßig im Verhältnis zur LSG-Gesamtfläche als gering zu bewerten. Allerdings ist es das Ziel sowohl der Stadtplanung wie auch des Naturschutzes, den vorhandenen Flächenumfang der Landschaftsschutzgebiete zumindest zu erhalten und nach Möglichkeit zu vergrößern, um Erholungsgebiete für die Bevölkerung im Umfeld der bebauten Bereiche zu sichern und zu entwickeln.

Die Schutzzwecke des verbleibenden Landschaftsschutzgebietes sind von den oben aufgeführten Auswirkungen durch die geplanten baulichen Entwicklungen im Detail wie folgt betroffen:

Schutzzwecke gem. § 3 der LSG-VO: „Die Unterschutzstellung dient...	Einschätzung der Auswirkungen
1. der Erhaltung der Vielfalt und Eigenart des abwechslungsreichen und charakteristischen Landschaftsbildes, das durch folgende Teilbereiche geprägt wird: 1.1 Fackenburger Landgraben und sein auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck liegender Talbereich: Der Gewässerverlauf des Fackenburger Landgrabens ist im Bereich des Landschaftsschutzgebietes relativ stark gewunden und nur streckenweise begradigt. Er ist tief in das Gelände eingeschnitten, größtenteils beschattet und verfügt über eine relativ starke Strömung. Künstliche Uferbefestigungen finden sich nur punktuell. Die Vielfalt und Eigenart ergibt sich insbesondere durch ein mosaikartiges Nebeneinander von	Die geplante Teilentlassungsfläche liegt ca. 200 m (gemessen am nördlichen Rand) vom Landgraben entfernt und gehört sowohl räumlich als auch topografisch nicht zur Gewässerniederung bzw. zur Landschaftsformation des für den Landgraben typischen tief eingeschnittenen Kerbtals. Der Schutzzweck ist somit nicht betroffen.

<p>Hochstaudenfluren, gewässerbegleitenden Gehölzen und Wasserflächen. Das enge und relativ tief eingeschnittene Kerbtal des Fackenburger Landgrabens lässt den Verlauf des natürlichen Geländereliefs, in dem ansonsten durch die vorhandene Bebauung und den Dammkörper der Bundesautobahn 1 stark durch menschlichen Einfluss überprägten Raum, erlebbar werden. Generell kommt der Fackenburger Landgraben-niederung als einem Element der freien Landschaft innerhalb der städtischen Bebauung ein hoher Erlebniswert zu. Das durch Vielfalt und Eigenart gekennzeichnete Landschaftsbild der Niederung ist zu erhalten und zu entwickeln. Durch menschlichen Einfluss überformte Bereiche, insbesondere künstliche Uferbefestigungen, Begrädigungen, verrohrte Abschnitte und nicht heimische Gehölzbestände sind in einen naturnäheren Zustand zurückzuentwickeln.</p>	
<p>a) Schafweide</p>	<p>Das Teilgebiet „Schafweide“ ist für die geplante Entlassungsfläche räumlich nicht relevant. Der Schutzzweck ist somit nicht betroffen.</p>
<p>b) Teilflächen des Vorwerker Friedhofes: Bei dem Vorwerker Friedhof handelt es sich um einen alten, vielgestaltigen und reichstrukturier-ten Waldfriedhof, dessen wald- bzw. parkartiger Charakter besonders in den Randbereichen deutlich wird, die deshalb einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes darstellen. Die kleinflächig vorhandenen, nicht heimischen Gehölzbestände sollen langfristig durch heimi-sche standortgerechte Gehölze ersetzt und damit in einen naturnäheren Zustand entwickelt wer-den.</p>	<p>Das Teilgebiet „Teilflächen des Vorwerker Fried-hofes“ ist für die geplante Entlassungsfläche räumlich nicht relevant. Der Schutzzweck ist somit nicht betroffen.</p>
<p>c) <u>Ehemalige Friedhoferweiterungsfläche</u> und sonstige unter § 2 Nr. 1b) und 1e) genannte Flä-chen Die ehemalige Friedhoferweiterungsfläche und die sonstigen Flächen stellen eine großflächige und notwendige Ergänzung des Schutzgebietes nach Süden dar. Diese Flächen sind die letzten nicht bebauten Flächen inmitten eines dicht be-siedelten Gebietes und tragen wesentlich zu dem abwechslungsreichen und charakteristischen Landschaftsbild bei. Deshalb sind sie dauerhaft zu sichern und vor einer Überbauung zu schützen.“</p>	<p>Zu dieser Kategorie zählt die geplante Entlas-sungsfläche. Durch die geplante Bebauung und die damit verbundene Entlassung einer Teilfläche aus dem Landschaftsschutz verringern sich „die letzten nicht bebauten Flächen inmitten eines dicht besiedelten Gebietes“. Die entfallenden Flä-chen sind jedoch im Verhältnis zur Gesamtgröße des LSG relativ klein, und werden teilweise durch eine benachbart liegende, neue Erweiterungsflä-che, auf der sich naturnahe Landschaftselemente entwickeln können, ersetzt. Insgesamt betrachtet wird das LSG durch diese Bebauungsplanung um ca. 1 ha verkleinert, was ca. 1,5 % der Ge-samtfäche von 66,6 ha entspricht. Da allerdings die Erholungsvorsorge der Lübecker Bevölkerung gesichert werden soll, ist ge-plannt, dass das Landschaftsschutzgebiet um wei-tre Flächen u.a. des Vorwerker Friedhofs zu er-weitern. (vgl. Pkt. 4.4.3). Zudem dienen die neu auszuweisenden Schutzgebietsflächen der Klimaanpassung, da große Flächen mit altem Baumbestand dauerhaft erhalten werden. Die auf der Entlassungsfläche vorkommenden naturna-hen Elemente wie das Feldgehölz und der Knick bleiben auch bei Bebauung der Fläche erhalten.</p>

	<p>Der Schutzzweck wird unter der Voraussetzung der Realisierung dieser zusätzlichen Erweiterung des Schutzgebietes also nicht wesentlich beeinträchtigt.</p>
<p><i>Die genannten Schutzzwecke zu den Teilgebieten 1.2 Tremser Teich, 1.3 Karpfenbruchgraben und Karpfenbruchwiese sowie 1.4 Umgebung des Naturdenkmals "Nachtkoppel" sind für die geplante LSG-Entlassungsfläche räumlich nicht relevant und werden hier nicht aufgeführt.</i></p>	
<p>2. der Sicherung der kulturhistorischen Bedeutung des Fackenburger Landgrabens und des Tremser Teiches:</p> <p>Als Teil der Anfang des 14. Jahrhunderts zur Sicherung der Lübecker Territorialgrenze angelegten Landwehr wurde in einem nördlichen Ring um die Umgebung der Stadt der Fackenburger Landgraben zu einem kombinierten Wall-Graben-System ausgebaut.</p> <p>Der Tremser Teich ist der letzte einer Vielzahl von im 14. Jahrhundert entstandenen Mühlen- und Fischteichen und war ebenfalls in die Befestigungsanlagen der Landwehr integriert.</p>	<p>Die geplante Teilentlassungsfläche liegt ca. 200 m (gemessen am nördlichen Rand) vom Landgraben entfernt und gehört sowohl räumlich als auch topografisch nicht zur Gewässerniederung bzw. zur Landschaftsformation des für den Landgraben typischen tief eingeschnittenen Kerbtals.</p> <p>Der Tremser Teich liegt auf der anderen Seite der A1.</p> <p>Der Schutzzweck ist somit nicht betroffen.</p>
<p>3. der Sicherung der reizvollen Landschaft für eine naturverträgliche innerstädtische Erholung:</p> <p>Die unter Punkt 1 beschriebenen Landschaftsbereiche eignen sich aufgrund der Vielzahl vorhandener oder Entwicklungsfähiger naturnaher Landschaftselemente und der vielfältigen Gestalt sowie der vorhandenen Spazierwege als Naherholungsraum für die dicht besiedelten Wohngebiete insbesondere von Vorwerk, St. Lorenz und Stockelsdorf.</p> <p>Die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit ergeben sich unter anderem aus der Tatsache, dass diese Landschaftsräume die letzten noch nicht bebauten Freiflächen in diesem Raum darstellen. Die Aufnahme dieser Flächen in das Landschaftsschutzgebiet dient dem langfristigen Schutz dieser Flächen vor einer Überbauung und damit unter anderem der Erholungsvorsorge. Die genannten Bereiche, insbesondere der Fackenburger Landgraben, bieten darüber hinaus vielfältige Möglichkeiten für das Naturerleben. Dieser Bedeutung wurde durch die Ausweisung dieses Bereiches als Naturerlebnisraum "Fackenburger Landgraben" Rechnung getragen. Diese Funktion gilt es zu sichern und weiterzuentwickeln.</p>	<p>Die geplante Entlassungsfläche ist derzeit als Betriebsgelände der Friedhofsgärtnerei eingezäunt und nicht für eine Erholungsnutzung zugänglich. Im Zuge der geplanten Baugebietsausweisung wird das gesamte Areal zugänglicher und an die umgebenden Erholungswege angebunden. So wird es verschiedene Verbindungswege zum Erholungsraum „Landgrabenniederung“ und zum Vorwerker Friedhof geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wege innerhalb des neuen Baugebietes, - Weg von der Bestandsbebauung Flintenbreite/Spielplatz Flintenbreite zum Vorwerker Friedhof, - Weg von der Paul-Gerhardt-Schule in das neue Baugebiet, - Weg vom Baugebiet zum Erholungsraum "Landgrabenniederung", - Weg von der Bushaltestelle Friedhofsallee / Eutiner Straße in das Baugebiet. <p>Da trotzdem die neu zu bebauenden Flächen für die Erholungsnutzung und die Klimaanpassung nicht mehr zur Verfügung stehen, ist die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes um weitere Flächen auch im Vorwerker Friedhof erforderlich.</p>
<p>4. der Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzes und der Regenerationsfähigkeit der Naturgüter:</p> <p>Die unter Punkt 1 charakterisierten Landschaftsbereiche sind durch zahlreiche schützenswerte Biotoptypen, die von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind, geprägt. Das Mosaik aus Röhrichten, Hochstaudenfluren, Gehölzbeständen, Trockenrasen, Fließ- und Stillgewässern hat eine große Bedeutung für die Funktionsfähigkeit</p>	<p>Die auf der Entlassungsfläche vorkommenden naturnahen Elemente wie das Feldgehölz und der nach LNatSchG geschützte Knick bleiben auch bei Bebauung der Fläche erhalten. Aufgrund der dann mangelnden ökosystemaren Einbindung dieser Landschaftselemente aufgrund</p>

<p>des Naturhaushaltes und die Regenerationsfähigkeit der Naturgüter. Besonders der Wechsel von Trocken- und Feuchtbiotopen ist von großer Bedeutung als Laich- und Lebensraum für Amphibien, Libellen und eine Vielzahl anderer Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Diese Vielfalt der Lebensräume gilt es zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln. Eine weitere Überbauung dieser Bereiche ist zu vermeiden. Die natürliche Fließgewässerdynamik soll beispielsweise durch Entrohrungen, das Entfernen von Verbauungen und die Rücknahme von Begradigungen wiederhergestellt werden. Die Gehölzbestände sollen, sofern sie nicht heimische oder standortfremde Gehölze aufweisen, in Mischbestände mit heimischer Artenzusammensetzung umgebaut werden.“</p>	<p>der Bebauung reduziert sich ihr Wert für die natürlichen Lebensgemeinschaften stark. Gewässerbezogene Lebensräume sind von der LSG-Entlassung nicht betroffen.</p> <p>Die den größten Teil der Entlassungsfläche einnehmenden Bodendepot- und Kompostierungsflächen der Friedhofsgärtnerei haben keinen hohen pflanzensoziologischen Wert, allerdings bilden sie einen hochwertigen Lebensraum als Jagd- und Nahrungsquartier für Vögel, Fledermäuse und die auf dem angrenzenden waldartigen Friedhof lebenden Eulen. Der Verlust dieser Flächen wurde bezogen auf die Eulen bereits durch eine vorgezogene CEF-Maßnahme kompensiert (s. Kap. 3.2.3). Die Wirksamkeit dieser CEF-Maßnahme wird zurzeit überprüft und ist Voraussetzung dafür, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht beeinträchtigt wird. Alle weiteren artenschutzfachlichen Eingriffstatbestände werden im Rahmen der Bebauungsplanung bilanziert und entsprechende Kompensationsflächen festgesetzt.</p> <p>Zudem können sich auf der geplanten benachbarten LSG-Erweiterungsfläche naturnahe Lebensräume für Pflanzen und Tiere entwickeln.</p>
--	--

3.4.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich B-Plan 24.08.00

Nach derzeitigem Planungsstand sollen folgende Maßnahmen und Festsetzungen der Bebauungsplanung negative Auswirkungen auf die Schutzzwecke des LSG vermeiden und minimieren:

- Verwendung von wasserdurchlässigen Wegebelägen (Pflaster mit hohem Fugenanteil, wassergebundene Bauweise u.ä.) für untergeordnete Verkehrsflächen im Sinne des § 19 Abs. 4 BauNVO, z.B. Wege in Grünflächen, Zuwegungen, private Stellplätze u.ä.
- Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung für Flachdächer von Wohngebäuden, Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) sowie Nebenanlagen.

Mit dieser Festsetzung kann eine Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung von Oberflächenwasser sowie eine verzögerte Ableitung erreicht werden, die das insgesamt zu bewirtschaftende Oberflächenwasser rein quantitativ reduziert. Durch die Verdunstungskühlung wird eine positive klimatische Wirkung erreicht.

- Ggf. Festsetzungen von Speichereinrichtungen für das Oberflächenwasser auf den privaten Grundstücken, z.B. Zisternen, Rigolen o.ä.
- Einhaltung der obligatorischen Bauzeitenregelungen bei ggf. durchzuführenden Gehölzbesitzungen oder Baufeldfreimachungen (Schutz von Brutzeiten für Vögel und Fledermäuse etc.).
- Weitestgehender Erhalt der vorhandenen gliedernden und raumbildenden Vegetationsstrukturen (insbesondere der Knicks, Feldgehölze und Obstwiese) zur An- und Einbindung des neuen Wohnquartiers in die vorhandenen Siedlungs- und Landschaftsstrukturen.
- Herstellung eines hohen Durchgrünungsgrads des neuen Wohngebietes durch Baum- und Pflanzungen auf Straßen und Plätzen, Dachbegrünungen auf Flachdächern sowie naturnahen Bepflanzungen der öffentlichen Grünflächen zur Erhöhung der Verdunstungskühlung und Verbesserung des Mikroklimas.

- Schaffung eines gut verflochtenen Wegenetzes innerhalb der neuen Wohnquartiere, mit dem ein fußläufiges Queren in alle Richtungen ermöglicht wird sowie zur Anbindung an die vorhandenen Erholungsflächen, z.B. an den Wanderweg im Grüngzug Fackenburger Landgraben.
- Schaffung von Spielmöglichkeiten für verschiedene Nutzergruppen.
- Festsetzung von artenschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen, u.a. durch eine bereits erfolgte CEF-Maßnahme in Form einer Neuanlage eines Nahrungsraumes für die Waldeulen.

4. Geplante Neuausweisung von LSG-Teilflächen

4.1 Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept „Erholung in Lübeck“ (LEK 2010) / Grüngzug Fackenburger Landgraben

Die geplanten Erweiterungsflächen sind Teile des sog. Grünguges „Fackenburger Landgraben“, der im Rahmen des Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeptes (LEK) konzeptionell entwickelt wurde und sukzessive umgesetzt wird. Das Konzept dient der Sicherung und Entwicklung der wichtigen Erholungssachse am Fackenburger Landgraben und hat große Schnittmengen mit der Flächenkulisse des Landschaftsschutzgebietes Fackenburger Landgraben und Tremser Teich.



Abbildung 8: Ausschnitt Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept LEK, Grüngzug Fackenburger Landgraben

4.2 Lage und Größe der LSG-Erweiterungsfläche im Plangebiet des B-Plans

Eine kleinere geplante LSG-Erweiterungsfläche liegt in direkter Nachbarschaft zur geplanten Entlassungsfläche und umfasst eine bisherige Kleingartenfläche des Kleingartenvereins „Holstentor Nord“ an der Flintenbreite. Es handelt sich um einen ca. 11.600 qm großen Teilbereich des Flurstücks 53/27. Bis auf einen schmalen Parzellenstreifen am Südweststrand des Flurstücks soll hier langfristig die bisherige Kleingartennutzung aufgegeben werden. Schon seit längerer Zeit werden die Kleingärten, deren Pächter kündigen, nicht wieder neu vergeben.

Nach Rückbau von vorhandenen Gartenlauben, Gewächshäusern, Wegebefestigungen etc. können sich in den aufgegebenen Kleingartenarealen langfristig naturnahe Lebensräume für

Pflanzen und Tiere entwickeln. Teilweise befinden sich hier bereits länger aufgelassene Kleingärten, die schon ältere Sukzessionsphasen aufweisen. Die neue LSG-Grenze an der Südost-Seite der geplanten Erweiterungsfläche ist so geschnitten, dass eine dieser älteren Parzellen mit bereits dichterem Gehölzbewuchs erhalten bleiben kann und zukünftig den Übergang zur Wohnbebauung bildet.

Mit der geplanten LSG-Erweiterungsfläche wird der Grüngzug Fackenburger Landgraben (s. Kap. 4.1), der die Landgrabenniederung fast durchgängig begleitet, arrondiert und deutlich verbreitert. Südwestlich und nordöstlich der Fläche sind im Zuge der Wohnbaulandentwicklung öffentliche Wegeverbindungen zur Anbindung an den Wanderweg entlang der Landgrabenniederung geplant.



Abbildung 9: Geplante LSG-Erweiterungsfläche (Ausschnitt Lageplan)

4.3 Weitere geplante Erweiterungen des LSG

Die UNB plant weiterhin, Flächen in einer Gesamtgröße von ca. 48 ha als Erweiterungsflächen der bisherigen LSG-Flächen unter Landschaftsschutz zu stellen. Mit dieser zusätzlichen und großflächigen Erweiterung des knapp 70 ha großen, inmitten von Bebauung liegenden Schutzgebietes werden Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des vorhandenen Schutzgebietes durch die geplante Bebauung vermieden.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Fackenburger Landgraben und Tremser Teich“ dient insbesondere folgenden, bereits in Kap. 2.2 ausführlich dargestellten Schutzzwecken:

1. Erhaltung der Vielfalt und Eigenart des abwechslungsreichen und charakteristischen Landschaftsbildes
2. Sicherung der kulturhistorischen Bedeutung des Fackenburger Landgrabens und des Tremser Teiches
3. Sicherung der reizvollen Landschaft für eine naturverträgliche innerstädtische Erholung.

Es umfasst zurzeit die Niederung des Fackenburger Landgrabens und den Tremser Teich mitsamt deren Nebenflächen.

Die vorgesehenen Erweiterungsflächen bestehen aus dem Vorwerker Friedhof und Teilen von Kleingartenanlagen und Sportanlagen (vgl. Abb. 10 unten). Sie sollen dazu beitragen, den

dauerhaften Bestand des dortigen abwechslungsreichen Landschaftsbildes, die kulturhistorische Bedeutung der Gebiete und ihre dauerhafte Eignung für eine naturverträgliche Erholungsnutzung sichern.

So sind die vorgeschlagenen Erweiterungsflächen für das LSG u. a. vollständig im „Grünzug Fackenburger Landgraben“ enthalten, der im Rahmen des „Landschaftsplanerischen Entwicklungskonzeptes (LEK)“ konzeptionell entwickelt wurde und sukzessive umgesetzt wird (s. Kap. 4.1 und Abbildung 8).

Zusätzlich soll das erweiterte Landschaftsschutzgebiet aber auch vielfältige Aufgaben in der Erholungsvorsorge, der Klimaanpassung, der Verbesserung des Bioklimas sowie in der Sicherung und Entwicklung der Biodiversität übernehmen. Diese Aufgaben wurden bei der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes in dieser Form noch nicht berücksichtigt. Sie sind die Ursache und Begründung für den vorgeschlagenen Flächenumgriff. Denn es sind größere, zusammenhängende Flächen erforderlich, um die angestrebten Wohlfahrtswirkungen in dem ansonsten eng bebauten, städtischen Umfeld zu realisieren.

Schutzwürdigkeit der Erweiterungsflächen

Die Erweiterungsflächen sind zwar durch vielfältige menschliche Nutzungen wie Kleingärten, Friedhöfe oder Sportanlagen gekennzeichnet, heben sich aber trotzdem allein durch die flächige Dominanz von Grünstrukturen innerhalb der dicht bebauten, städtischen Umgebung heraus.

U. a. aus diesem Grund sind die Erweiterungsflächen im o.g. städtischen Fachplan „Erholung“ als Grüngürtel ausgewiesen worden. Die Flächen sind zudem lt. Lärmentwicklungsplanung „Ruhige Achsen“, die verschiedene Erholungsräume und städtische Ruheoasen miteinander verbinden.

Alle Erweiterungsflächen können durch die Öffentlichkeit betreten und für die Erholung genutzt werden. Die Erholungseignung besteht aufgrund der sehr guten Naturausstattung selbst für die nordöstlichen Erweiterungsflächen, die durch den Verkehrslärm der Autobahn A 1 beeinträchtigt werden.

Als grüne Oasen in dicht bebauten Stadtlandschaften sind alle Flächen zudem ein wichtiger Baustein für die Klimaanpassung, gerade in heißen Sommerperioden. Hier können sich die Anwohner auch bei extremeren Hitzephasen, die immer häufiger auftreten, erholen. Insbesondere der Vorwerker Friedhof, die Landgrabenniederung wie auch die Spiel- und Sportplätze weisen eine hohe bioklimatische Bedeutung für das Wohlbefinden und die Gesundheit der dort lebenden Menschen auf.

Lt. Klimaanpassungskonzept sollen deswegen alle geplanten Erweiterungsflächen für das Landschaftsschutzgebiet als Erholungsflächen zur klimatischen Entlastung der dortigen Bevölkerung gesichert und entwickelt werden.

Insbesondere die Flächen des Vorwerker Friedhofes, deren Nutzung in den kommenden Jahren und Jahrzehnten sukzessive aufgegeben werden, weisen zudem eine sehr hohe Eignung für die Entwicklung und dauerhafte Sicherung eines für städtische Lebensräume hervorragenden Biotop- und Artenbestandes auf. Hier ist es zielführend, den Entwicklungsfokus auf früher allgemein und häufig vorhandene „Begleitarten und -lebensräume“ der Städte und Dörfer zu legen, wie Wildbienen, Schmetterlinge, Fledermäuse, Brutvögel und auch blüh- und artenreiche Wiesen. Deren Bestand ist in den letzten Jahren und Jahrzehnten in ganz Deutschland und auch in Lübeck zusammengebrochen. Mit dem Erhalt dieser Flächen und ihrer Lebens-

gemeinschaften können den Menschen im nahen städtischen Umfeld Naturerlebnisse ermöglicht werden, die ihr Verständnis und ihre Unterstützung für eine nachhaltige Stadtentwicklung gerade auch im Hinblick auf den Erhalt der Biodiversität fördern.

Der Einbezug des Vorwerker Friedhofes in das Landschaftsschutzgebiet ist auch erforderlich, um seine kulturhistorische Bedeutung dauerhaft zu sichern. Denn der älteste Teil des Friedhofes von 1902 ist von der Lübecker Denkmalpflegebehörde als „Gründenkmal“ festgestellt worden. Die weiteren Teile des Friedhofes werden sukzessive ebenfalls im Hinblick auf ihre Schutzwürdigkeit als Gründenkmal hin überprüft.

Schutzbedarf der Erweiterungsflächen

Die Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes ist erforderlich, um die o.g. schutzbedürftigen Funktionen der Erweiterungsflächen dauerhaft insbesondere vor Bebauung zu schützen.

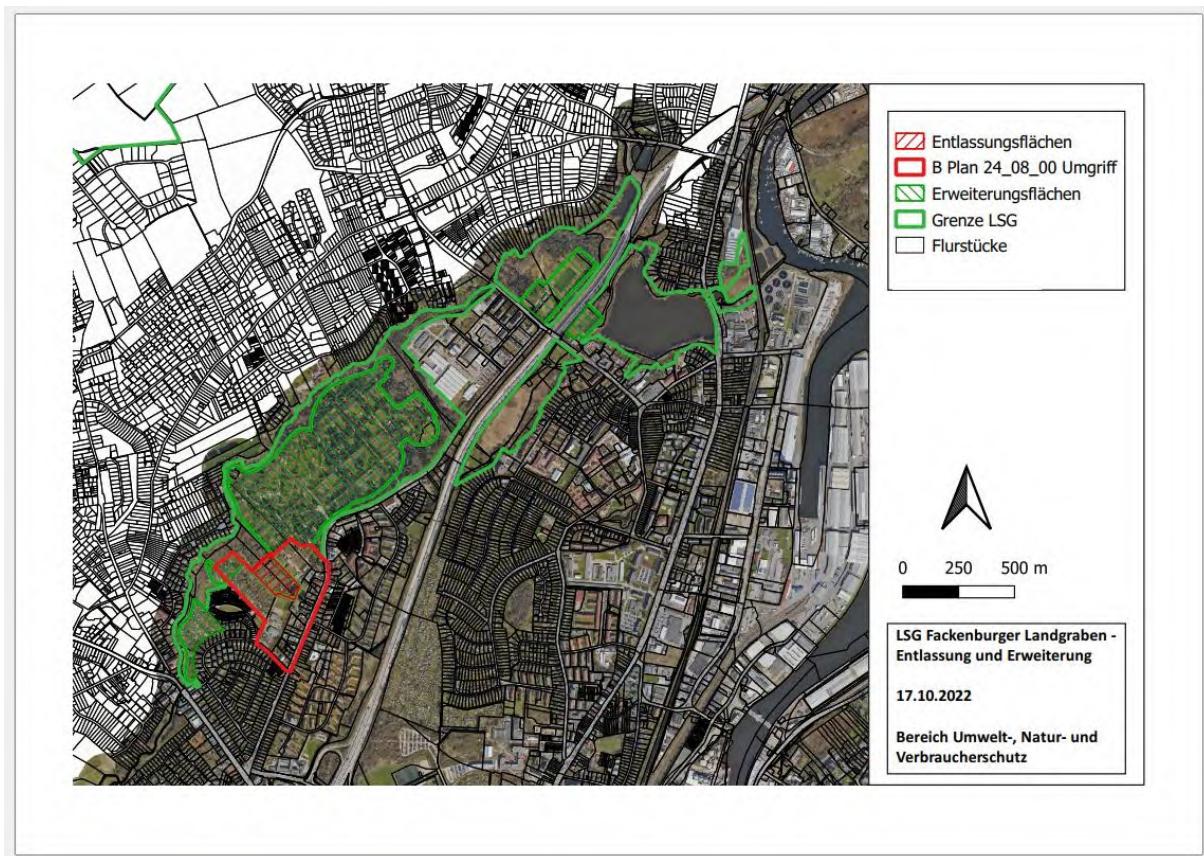


Abbildung 10: Vorhandenes LSG, geplante Entlassungs- und Erweiterungsflächen (UNV 17.10.2022)

5. Fazit

Von der Aufstellung des Bebauungsplans 24.08.00 Friedhofsallee / Ehemalige Stadtgärtnerei sind auch geringfügig Flächen des LSG „Fackenburger Landgraben und Tremser Teich“ betroffen. Es handelt sich um eine geplante Teilentlassung einer ca. 21.400 qm großen Fläche im nordwestlichen Teil des Geltungsbereiches.

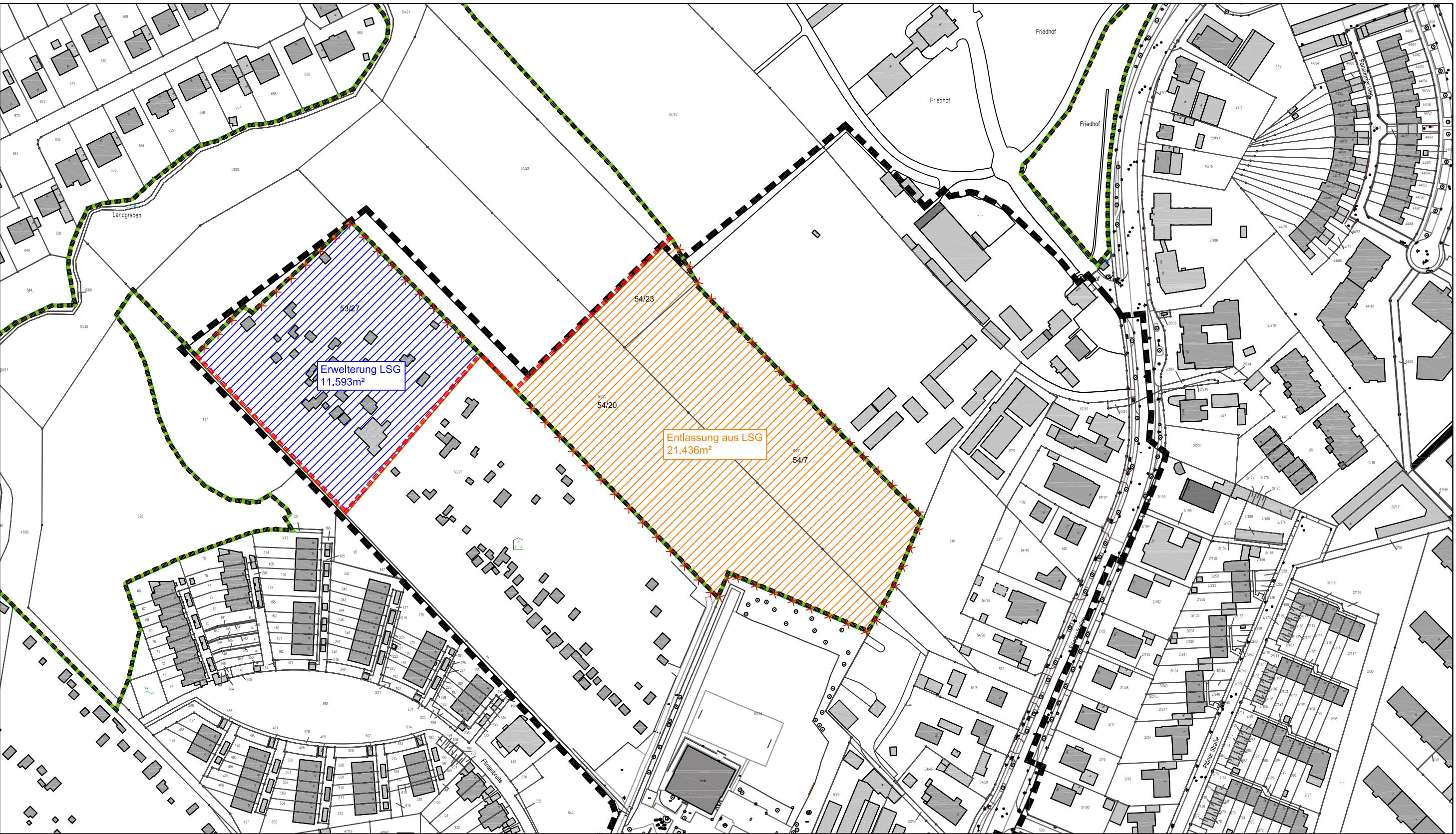
Gleichzeitig ist die Ergänzung des LSG auf einem direkt benachbarten, ca. 11.600 qm großen Flurstück vorgesehen, das derzeit noch durch Kleingärten genutzt wird. Insgesamt betrachtet würde die LSG-Fläche damit um ca. 9.800 qm verkleinert. Dies entspräche einem prozentualen Anteil von ca. 1,5 % im Verhältnis zur Gesamtgröße des LSG von 66,6 ha. Deutlich größere LSG-Ergänzungsflächen (ca. 48 ha) sind zudem noch zusätzlich noch im Bereich des Vorwerker Friedhofes vorgesehen. Nur mit der geplanten Vergrößerung des Landschaftsschutzgebietes um ca. 48 ha Fläche kann die Verkleinerung des Gebietes aufgrund der Bebauung aufgefangen werden.

Die Prüfung der Schutzzwecke der LSG-Verordnung zeigte, dass die Entlassung mit keinen wesentlichen Verschlechterungen der Schutzzwecke verbunden ist, wenn die zusätzlich geplanten Erweiterungen umgesetzt werden.

Artenschutzfachliche Eingriffstatbestände auf der geplanten Entlassungsfläche werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans ausgelöst und entsprechend kompensiert, aber nicht durch die LSG-Entlassungsfläche initiiert.

6. Literatur und Quellen

- Städtebaulicher Entwurf zum B-Plan 24.04.00 Friedhofsallee / Stadtgärtnerei, 07/2023;
- Bebauungsplan 24.04.00 Friedhofsallee / Stadtgärtnerei, Vorentwurf, Stand: 07/2023;
- Gesamtlandschaftsplan der Hansestadt Lübeck von 2008;
- Landschaftsplanerisches Entwicklungskonzept LEK der Hansestadt Lübeck von 2010;
- Klimaanalyse für das Stadtgebiet der Hansestadt Lübeck, Phase 3: Planungshinweiskarte, GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover 05/16;
- Historische Erkundung (Phase 1) zum B-Plan 24.08.00 Friedhofsallee / ehem. Stadtgärtnerei, Bürogemeinschaft Kowalski – Dr. Preuß, Lübeck 09/2016;
- Orientierende Untersuchungen zur Friedhofsallee 61-63, Gutachten Nr. 1611 129, Sachverständigen-Ring GmbH, Lübeck, 16.02.2017;
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme zum B-Plan 24.08.00 Friedhofsallee / ehem. Stadtgärtnerei, Büro BBS Greuner-Pönitzke, Kiel 11/2016.
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan 24.08.00 Friedhofsallee / ehem. Stadtgärtnerei, Büro BBS Greuner-Pönitzke, Kiel 23.02.2017.
- Artenschutzrechtliche Prüfung zum B-Plan 24.08.00 Friedhofsallee / ehem. Stadtgärtnerei mit Erweiterung Flintenbreite, Büro BBS Greuner-Pönitzke, Kiel 18.09.2022.
- Bestandsplan Biotop- und Nutzungstypen zum B-Plan 24.04.00, Büro Andresen Landschaftsarchitekten, Lübeck Juni 2023;



Legende

- LSG-Grenze Bestand
- LSG-Grenze Entfall
- LSG-Grenze Erweiterung
- Räumlicher Geltungsbereich B-Plan 24.08.00

Plannummer:	—
Projekt:	—
Maßstab:	1:2.000
Datum:	31.01.2024
Gezeichnet:	AT

Projekt:
B-Plan 24.08.00
Friedhofsallee / Ehem. Stadtgärtnerei

Plantitel: Flächen LSG-Entlassung und -Erweiterung
LSG Fackenburger Landgraben und Tremser Teich

Freianlagen:

ANDRESEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Glockengießerstraße 62 23552 Lübeck T. 0451 70758627 F. 0451 70758629
www.andresen-landschaftsarchitekten.de info@andresen-landschaftsarchitekten.de



Format: Din A3